

E. I. 2

I. Einzeltestament

gen für den Tod des Erblassers und ist diese immer noch gültig (zB. Unwirksamkeit auf Grund Scheidung – §§ 2077, 2268, 2279 BGB – oder sonstiger gesetzlicher Unwirksamkeitsgründe) und enthält diese nicht eine Abänderungsklausel für den Erblasser, ist eine spätere einseitige Verfügung unwirksam, soweit diese der früheren bindenden Verfügung entgegensteht.

3. Aufhebung früherer Verfügungen von Todes wegen. Grundsätzlich wird ein früheres Testament unwirksam, soweit es durch ein späteres Testament aufgehoben wird (§ 2258 Abs. 1 BGB). Diese Regelung dient zur Vermeidung von Zweifeln, inwieweit etwaige frühere Verfügungen von Todes wegen fortgelten sollen. Klargestellt wird, dass aufgehoben werden können nur einseitig aufhebbare Verfügungen (siehe zu bindend getroffenen Verfügungen oben Anm. 2).

4. Erbeinsetzung. Zur Erbeinsetzung siehe eingehend oben Abschnitt C. I.

5. Vermächtnis. Zum Vermächtnis siehe allgemein eingehend Abschnitt C. V. 1 bis 10. Das deutsche Erbrecht beruht auf dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession, § 1922 Abs. 1 BGB) auf den oder die Erben. Die Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände hat im Wege von Vermächtnissen zu erfolgen. Zur Erfüllung des damit begründeten Anspruchs (§ 2174 BGB) des Bedachten/Vermächtnisnehmers ist ein Erfüllungsgeschäft nach allgemeinen Vorschriften erforderlich. Zu etwaigen pflichtteilsrechtlichen Fragen, da das Kind K durch die Erbfolge ausgeschlossen und mit einem Vermächtnis bedacht wurde (§§ 2303 Abs. 1, 2307 BGB) siehe Abschnitt C. VI.

6. Geldvermächtnis. Zum Geldvermächtnis siehe auch Form. C. V. 3 mit Varianten.

7. Form des eigenhändigen Testaments. Siehe hierzu oben Abschnitt B. I.

8. Kosten. Für die **notarielle Beurkundung** eines Einzeltestaments einschließlich der zugehörigen Beratung fällt eine $\frac{10}{10}$ -Gebühr (§ 46 Abs. 1 KostO) an. Der Geschäftswert berechnet sich aus dem Reinvermögen des Nachlasses (§ 46 Abs. 4 KostO).

Beispiel:

Bei einem Geschäftswert von EUR 200.000,- fällt eine Gebühr von EUR 357,- an (zzgl. Dokumentenpauschale, sonstige Auslagen und Mehrwertsteuer sowie Hinterlegungskosten bei Gericht).

9. Steuern. Erbschaftsteuerlich wird dieser Fall gem. § 15 Abs. 1 ErbStG nach der Steuerklasse I behandelt. Für die Kinder kommt im Todesfall des Verwitweten neben ihrem persönlichen Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG in Höhe von EUR 205.000,- eventuell ein Freibetrag nach § 17 Abs. 2 ErbStG in Betracht, solange sie das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Tatsache, dass die Kinder volljährig sind, spielt für die Erbschaftsteuer keine Rolle. Verstirbt der Verwitwete innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten, kann unter Umständen eine Steuerermäßigung gem. § 27 Abs. 1 ErbStG bezüglich des Erwerbs durch die überlebenden Kinder in Betracht kommen. Zur erbschaftsteuerlichen Behandlung des Vermächtnisses siehe Form. C. V. 1 und 3.

2. Testament eines Alleinstehenden ohne Kinder¹

Mein letzter Wille

§ 1 Frühere Verfügungen von Todes wegen²

Ich unterliege keiner Bindung aus einer früheren Verfügung von Todes wegen. Vorsorglich hebe ich alle etwa bisher von mir getroffenen Verfügungen von Todes wegen auf. Mein letzter Wille soll sich ausschließlich nach diesem heutigen Testament richten.

§ 2 Erbeinsetzung³

- Ich setze zu meinen Erben ein
- meinen Neffen, geboren, derzeit wohnhaft, ersatzweise zu $\frac{1}{3}$;
- folgenden eingetragenen Verein: Hilfswerk e.V. mit dem Sitz in, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR zu $\frac{2}{3}$.

2. Testament eines Alleinstehenden ohne Kinder

E. I. 2

§ 3 Vorausvermächtnis, Teilungsanordnungen

1. Vorausvermächtnis⁴

Das Hilfswerk e. V. erhält als Vorausvermächtnis, also ohne Anrechnung auf den Erbteil, meine gesamte Gemäldesammlung.

2. Teilungsanordnung⁵

Für die Auseinandersetzung des Nachlassvermögens unter den Miterben treffe ich folgende Anordnung:

Mein Neffe, ersatzweise, erhält den Bauplatz in, Flst., lastenfrei vorgetragen im Grundbuch von Blatt in Anrechnung auf seinen Erbteil. Sollte er dadurch einen Mehrwert erhalten, ist dieser auszugleichen. Sollten sich die Erben über den Wert der Nachlassgegenstände nicht einigen, so soll dieser verbindlich durch einen vom Testamentsvollstrecker zu bestimmenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellt werden.

§ 4 Vermächtnisse, Auflagen⁶

1. Ich ordne folgendes Vermächtnis an:

Herr geboren, derzeit wohnhaft, ersatzweise erhält vermächtnisweise das sich etwa in meinem Nachlass befindliche Kraftfahrzeug. Sollte sich im Nachlassvermögen kein Kraftfahrzeug befinden, entfällt dieses Vermächtnis ersatzlos.⁷

2. Grabpflege⁸

Ich ordne folgende Auflage an:

Meine Grabstätte ist auf die Dauer der vollen Ruhezeit für Kaufgräber zu unterhalten und zu pflegen, insbesondere regelmäßig mit dem üblichen Grabschmuck zu versehen. Damit wird ausschließlich der Miterbe Hilfswerk e. V. beschwert.

3. Versorgung Haustier⁹

Der Tierschutzverein e. V. mit dem Sitz in eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR erhält als Vermächtnis einen Geldbetrag von EUR – i. W. Euro –

und wird mit der Auflage beschwert, die Versorgung, Unterbringung und Pflege meiner bei meinem Ableben vorhandenen Haustiere bis zu deren Lebensende durchzuführen. Klargestellt wird, dass das Vermächtnis nicht entfällt, sollten bei meinem Ableben keine Haustiere vorhanden sein.

§ 5 Testamentsvollstreckung¹⁰

Ich ordne Testamentsvollstreckung mit folgenden Maßgaben an:

1. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, die in Abschnitten (3) und (4) dieses Testaments enthaltenen Verfügungen abzuwickeln, die Überwachung der Erfüllung der Auflagen jedoch nur bis zur Erfüllung der Vermächtnisse.

2. Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn in Ersatzweise bestimme ich zum Testamentsvollstrecker Herrn in mit der Ermächtigung, einen Nachfolger zu ernennen. Wiederum ersatzweise ersuche ich das Nachlassgericht, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

3. Neben dem Ersatz seiner notwendigen Auslagen erhält der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung.

....., den

.....¹¹

Schrifttum: Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung (2000); Kössinger, Das Testament Alleinstehender (2004).

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Der Erblasser ist nicht verheiratet und hat keine Kinder oder sonstige Abkömmlinge (vgl. § 2068 BGB). Im Form. werden zwei Personen als **Miterben** eingesetzt, und zwar eine natürliche Person (Neffe) und eine juristische Person (eingetragener Verein). Hinzu kommen weitere, für kinderlose Alleinstehende typische Regelungen, in denen weiteren Personen Zuwendungen gemacht werden, ohne dass diese dadurch Mitglied der Erbengemeinschaft werden. Um die Abwicklung der zweiköpfigen Erbengemeinschaft, der Vermächtnisse und der vorgesehenen Auflagen zu vereinfachen, sicherzustellen und in sachgerechte Hände zu legen, ist schließlich eine Testamentsvollstreckung vorgesehen.

- „Nicht verheiratet“ umfasst
- Ledige (keine Ehe geschlossen),
 - Verwitwete (Ehe aufgelöst durch Ableben eines Ehegatten) und
 - Geschiedene (Ehe aufgelöst durch Rechtskraft des Scheidungsurteils; siehe hierzu unten Form. 3 sowie E. III und F. III),
 - Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (siehe hierzu unten Form. 4 sowie E. IV).
- Kinderlos** ist, wer weder leibliche (eheliche wie nichteheliche) Kinder noch angenommene (adoptierte) Kinder hat.

Im Gegensatz zum Erblasser mit Kindern (siehe dazu oben Form. 1 und unten Form. 3), der im Normalfall diese ganz oder teilweise als Erben wünscht, fehlt dem kinderlosen Erblasser ein natürlicher Rechtsnachfolger. Ein solcher Rechtsnachfolger ist aber nicht nur erforderlich, um diesem das Nachlassvermögen zukommen zu lassen, sondern auch um eine Person zu wissen, die für die Regelung „der letzten Angelegenheiten“ des Erblassers nach dessen Tod zur Verfügung steht. Bei kinderlosen Erblassern ist eine testamentarische Erbeinsetzung aus diesen beiden Gründen besonders notwendig. Sind die Eltern des Erblassers vorverstorben und erfolgt keine testamentarische Erbeinsetzung, führt die dann geltende gesetzliche Erbfolge häufig zu einer Zersplitterung auf die Familienstämme der Geschwister, die dann miteinander eine Erbengemeinschaft bilden.

Sind die Eltern des nicht verheirateten und kinderlosen Erblassers vorverstorben, bestehen keine Pflichtteilsansprüche (§ 2303 BGB; siehe hierzu Abschnitt C. VI.). Insbesondere wären Geschwister zwar gesetzliche Erben, sind aber nicht pflichtteilsberechtigt.

- 2. Frühere Verfügungen von Todes wegen.** Siehe hierzu oben Form. 1 Anm. 2 und 3.
- 3. Erbeinsetzung.** Siehe hierzu Abschnitt C. I.
- Wird ein **Verein** eingesetzt, ist darauf zu achten, dass eine Rechtsperson erforderlich ist und es sich um einen eingetragenen Verein handelt mit hinreichend genauer Beschreibung. Sollen Einrichtungen gefördert werden, die keine Rechtsperson besitzen, zB. ein von der Stadt betriebenes Tierheim, ist als Erbe oder Bedachter vorzusehen der Träger dieser Einrichtung (zB. Stadt ...) und dieser Träger ist mit der Auflage zu beschweren, das Zugewendete für diese Einrichtung zu verwenden. Siehe zu derartigen Auflagen Form. C. V. 11 Anm. 2.
- 4. Vorausvermächtnis.** Siehe zum Vorausvermächtnis allgemein Form. C. IV. 4.
- 5. Teilungsanordnung.** Siehe zur Teilungsanordnung allgemein Form. C. IV. 3.
- 6. Vermächtnisse, Auflagen.** Siehe zu Vermächtnissen und Auflagen allgemein Abschnitt C. V.
- 7. Sachvermächtnis.** Siehe hierzu eingehend Form. C. V. 2.
- 8. Grabpflege.** Zur Auflage bezüglich einer Grabpflege siehe auch Form. C. V. 12.
- 9. Geldvermächtnis, Versorgung Haustier.** Zum Geldvermächtnis siehe ergänzend auch Abschnitt C. V. 3, zur Auflage bezüglich der Versorgung von Haustieren Form. C. V. 12. Da bei einer Auflage keine begünstigte Person erforderlich ist, ist sie für den Erblasser das geeignete Mittel zur Begünstigung rechtsunfähiger Tiere.

Ist – wie im Form. 2 – ein Vermächtnisnehmer mit einer Auflage beschwert, ist er zu deren Erfüllung erst verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses verlangen kann (§ 2186 BGB). Daher sollte das Vermächtnis sofort fällig sein und sichergestellt

3. Testament eines Geschiedenen mit minderjährigen Kindern

E. I. 3

werden, dass auch während der gesetzlichen Dreimonatsfrist gemäß § 2014 BGB die Versorgung erfolgt.

Die Klarstellung am Ende dient der Vermeidung einer anderweitigen Annahme gemäß § 2195 BGB oder einer etwaigen Anfechtbarkeit, so dass die Zuwendung auch unabhängig von der Auflage bzw. deren tatsächlicher Durchführbarkeit angeordnet wurde.

10. Testamentsvollstreckung. Siehe hierzu eingehend Abschnitt C. VII.

11. Form des Einzeltestaments. Siehe hierzu eingehend Abschnitt B. I.

12. Kosten. Für die **notarielle Beurkundung** eines Einzeltestaments fällt eine $\frac{10}{100}$ -Gebühr (§ 46 Abs. 1 KostO) an. Der Geschäftswert berechnet sich aus dem Reinvermögen des Nachlasses (§ 46 Abs. 4 KostO).

Beispiel:

Bei einem Geschäftswert von EUR 200.000,- fällt eine Gebühr von EUR 357,- an (zzgl. Dokumentenpauschale, sonstige Auslagen und Mehrwertsteuer sowie Hinterlegungskosten bei Gericht).

13. Steuern. Zur steuerlichen Behandlung der Erbeinsetzung siehe Form. C. I. 1 und 4. Der Neffe erhält einen persönlichen Freibetrag von EUR 10.300,-, § 16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, da für ihn gem. § 15 Abs. 1 ErbStG die Steuerklasse II gilt. Der Verein erhält einen Freibetrag von EUR 5.200,-, § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG, weil für ihn gem. § 15 Abs. 1 ErbStG die Steuerklasse III gilt. Zur steuerlichen Behandlung des Vorausvermächtnisses siehe Form. C. IV. 4, der Teilungsanordnung siehe Form. C. IV. 3, der Vermächtnisse und Auflagen siehe Form. C. V. 2, 3 und 12, der Testamentsvollstreckung Form. C. VII. 1.

Mit Beschluss vom 7. November 2006 (AZ. 1 BvL 10/02) hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Anwendung einheitlicher Steuersätze auf unterschiedlich bewertete Gruppen von Vermögensgegenständen für verfassungswidrig erklärt. Er hat damit der steuerlichen Bevorzugung von Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Betriebsvermögen die Grundlage entzogen.

Der Gesetzgeber hat bis zum 31. 12. 2008 eine Neuregelung zu schaffen, die dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG entspricht, also unabhängig von der Art des Vermögensgegenstandes von einheitlich ermittelten Bemessungsgrundlagen ausgeht. Es ist sicher zu stellen, dass die bisherige Differenzierung der Steuerbelastungen aufgrund unterschiedlich ermittelter Bemessungsgrundlagen durch zukünftig einheitliche, den jeweiligen gemeinen Werten nahekommende Bewertungsmethoden ersetzt wird. Erst ergänzend soll es dem Gesetzgeber freistehen, verfassungskonforme Verschonungsregelungen für einzelne Arten von Vermögensgegenständen auszugestalten.

3. Testament eines Geschiedenen mit minderjährigen Kindern¹

Mein Letzter Wille

§ 1 Frühere Verfügungen von Todes wegen²

Ich unterliege keiner Bindung aus einer früheren Verfügung von Todes wegen; ich habe mit meiner früheren Ehefrau F. zwar einen Erbvertrag geschlossen, der jedoch auf Grund der Scheidung unwirksam ist. Vorsorglich hebe ich alle etwa bisher von mir getroffenen Verfügungen von Todes wegen auf. Mein letzter Wille soll sich ausschließlich nach diesem heutigen Testament richten.

§ 2 Einsetzung von Vorerben und Nacherben³

1. Ich setze zu meinen Vorerben ein

- meinen Sohn A und
- meine Tochter B

je zur Hälfte.

E. I. 3

I. Einzeltestament

Die Vorerben sind von allen gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit, soweit gesetzlich eine Befreiung möglich ist.

Ich setze zum Ersatzerben eines jeden Vorerben dessen Nacherben ein.

2. Nacherbfolge tritt hinsichtlich eines jeden Vorerben mit dessen Tod ein.⁴

Ich setze zu Nacherben eines jeden Vorerben jeweils ein

- dessen Abkömmlinge nach gleichen Stammanteilen,
- ersatzweise das andere Kind,
- wiederum ersatzweise dessen Abkömmlinge nach gleichen Stammanteilen,
- wiederum ersatzweise meine sonstigen Verwandten, mit Ausnahme meiner Abkömmlinge, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zum Zeitpunkt des Eintritts des Nacherbfalles.

Die Nacherbenanwartschaft ist nicht vererblich.

3. Die Anordnung der Nacherbfolge ist auflösend bedingt. Sie entfällt

- im Zeitpunkt des Ablebens meines geschiedenen Ehegatten F; oder
- soweit das jeweilige Kind eigene Abkömmlinge hat; oder
- sobald mein jüngstes Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat.

Es tritt dann Vollerbschaft ein.

§ 3 Ausschluss der Auseinandersetzung⁵

Ich schließe die Auseinandersetzung meines Nachlasses aus, bis mein jüngstes Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für den Fall des Todes eines Miterben.

§ 4 Testamentsvollstreckung⁶

Ich ordne Testamentsvollstreckung an als Dauerverwaltungsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker hat die Verwaltung fortzuführen, bis mein jüngstes Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der Testamentsvollstrecker ist auch Nacherbenvollstrecker bezüglich aller Nacherben; diese Vollstreckung endet erst mit Beendigung aller Vorerbschaften. Er ist in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt.

Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich Herrn in Er ist ermächtigt, einen Nachfolger zu ernennen. Ersatzweise ersuche ich das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen.

§ 5 Beschränkung der Vermögenssorge, Pfleger⁷

Soweit Kinder von mir zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig sind, bestimme ich, dass mein geschiedener Ehegatte F. das von Todes wegen erworbene Vermögen der Kinder nicht verwalten soll.

Zum Pfleger berufe ich meinen Bruder, ersatzweise meine Nichte Für den Pfleger gelten die in §§ 1852 bis 1854 BGB bezeichneten Befreiungen.

§ 6 Vormund⁸

Für den Fall, dass für meine Kinder eine Vormundschaft angeordnet wird, bestimme ich folgendes:

Zum Vormund benenne ich, ersatzweise

Gemäß § 1852 bis 1856 BGB wird der Vormund von allen dort niedergelegten Beschränkungen befreit, soweit gesetzlich möglich.

Optional:

§ 7 Eventuelles Vermächtnis⁹

Zugunsten ordne ich folgendes Vermächtnis an:

..... den

.....

3. Testament eines Geschiedenen mit minderjährigen Kindern

E. I. 3

Schrifttum: Reimann, Erbrechtliche Überlegungen aus Anlass der Ehescheidung, ZEV 1995, 329; Reimann, Das bedingte Herausgabevermächtnis als Alternative zur Nacherbfolgeanordnung, MittBayNot 2004, 4; Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung (2000), S. 399, S. 672 und S. 872; Nieder, Das Geschiedenen Testament und seine Ausgestaltung, ZEV 1994, 156; Kössinger, Das Testament Alleinstehender (2004), Form. 3; Beck'sches Notarhandbuch/Bengel/Reimann (2006), S. 804; Frenz, Familienrechtliche Anordnungen, DNotZ 1995, 908; Kirchner, Vormundschaft und Testamentvollstreckung im Eltern Testament, MittBayNot 1997, 203.

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Der Erblasser war verheiratet mit F. Diese Ehe wurde geschieden. Der Erblasser und F haben die beiden gemeinsamen Kinder A und B.

Der Erblasser will, dass sein Vermögen mit seinem Tode auf die beiden Kinder übergeht. Er möchte jedoch verhindern, dass sowohl das Eigentum als auch die Verwaltung seines Nachlassvermögens **mittelbar seiner geschiedenen Ehegattin** (oder deren Verwandten oder ggf. ihrem neuen Ehemann) zufällt.

2. Frühere Verfügungen von Todes wegen. Siehe hierzu oben Form. 1 Anm. 2 und 3.

Besonders zu beachten ist bei Geschiedenen, ob eine etwa getroffene gemeinschaftliche letztwillige Verfügung über die Scheidung hinaus Fortgeltung hat (§ 2077 Abs. 3 BGB i. V. m. §§ 2268 Abs. 2, 2279 Abs. 2 BGB). In diesem Fall wäre durch die bindende Verfügung eine einseitige spätere Verfügung von Todes wegen unwirksam (§ 2271 Abs. 2 S. 1 BGB, § 2289 Abs. 1 S. 2 BGB), soweit diese der früheren bindenden Verfügung entgegensteht.

3. Vor- und Nacherben. Siehe hierzu eingehend Abschnitt C. II.

Zur Befreiung von Beschränkungen und Verpflichtungen: § 2136 BGB.

Die Regelung der Nacherbfolge beinhaltet – neben allgemeinen Besonderheiten der Nacherbfolge – zwei Probleme:

- Der Vorerbe kann nach dem Tod des Erblassers die **Nacherbfolge nicht mehr ändern**;
Der Erblasser will aber nur den anderen Elternteil des Vorerben, die geschiedene Ehegattin von der Erbfolge ausschalten.
- Ist der Nacherbfall einmal eingetreten, ist ein **Rückfall** an den geschiedenen Ehegatten wieder möglich über die Erbfolge in aufsteigender Linie (§ 1925 Abs. 1 und 3, § 1926 BGB).
Abänderungsmöglichkeiten („... die Nacherbfolge entfällt, soweit der Abkömmling mittels eigener letztwilliger Verfügung eine Erbeinsetzung trifft und dabei nicht der geschiedene Ehegatte bedacht ist ...“), insbesondere die sog. „Dieterle-Klausel“, unterliegt erheblichen Bedenken wegen des Verstoßes gegen das Drittbestimmungsverbot (§ 2065 BGB; OLG Frankfurt DNotZ 2001, 143 mit Anm. *Kanzleiter*, 149 „grenzwertige Gestaltung“). Vorgenannte Problematik ist Grund für den Formulierungsvorschlag (2c) und (2d):

Zum einen hat die Ersatz- Nacherbfolgeregelung keine Bedeutung mehr, wenn der **zu verhindernde gesetzliche Erbe** (Ehegatte F) **nicht mehr lebt**. Zum anderen gingen eigene Abkömmlinge des Kindes deren Mutter als gesetzliche Erben vor (§ 1924 Abs. 1 BGB); gleichwohl bleibt ein Restrisiko für den Fall des Nachversterbens der Abkömmlinge des Kindes. Die vorgeschlagene **zeitliche Beschränkung** bis zu einem bestimmten Lebensalter des jüngsten Kindes trägt dem Gedanken Rechnung, dass in diesem Alter das Kind einen eigenen Willen bezüglich der Erbfolge fassen kann und zB. testamentarisch einen nicht verheirateten Partner als Erben einsetzen können soll. Durch die altersmäßige Beschränkung wird die Dauer der Nacherbenbindung und die damit auch verbundene Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Kinder limitiert.

4. Nacherbfolge. Dadurch wird vermieden, dass bei einem Nachversterben eines Kindes nach dem Erblasser auf Grund der gesetzlichen Erbfolge nach dem Kind dessen Mutter (der andere – geschiedene – Elternteil) Erbe nach dem Kind wird und auf diesem mittelbaren Wege Vermögen des Erblassers erwirbt. Hat das verstorbene Kind keine eigenen Abkömmlinge, wäre die Mutter grundsätzlich Miterbe zu $\frac{1}{2}$ (§ 1925 Abs. 1 BGB). Hatte der erstverstorbenen Elternteil (Vater = Erblasser) außer dem nachverstorbenen Kind keine weiteren Abkömmlinge, würde die Mutter F Alleinerbin (§ 1925 Abs. 3 S. 2 BGB).

Die Anordnung, dass die **Nacherbenanwartschaft nicht vererblich** ist, ist bedeutsam als „anderer Wille“ iSd. § 2108 Abs. 2 S. 1 BGB für den Fall des Todes des eingesetzten Nacherben vor dem Eintritt des Nacherbfalles: Ansonsten ginge die Nacherbenanwartschaft im Rahmen der allgemeinen Erbfolge des Kindes über auf den anderen (geschiedenen) Elternteil. Dies wäre vorrangig zu einer Ersatz- Nacherbeneinsetzung.

5. Ausschluss der Auseinandersetzung. Allgemein zum möglichen Ausschluss der Auseinandersetzung (Teilungsverbot) und gesetzlicher Einschränkungen siehe oben Abschnitt C. IV. 2.

6. Testamentsvollstreckung. Allgemein zur Testamentsvollstreckung siehe Abschnitt C. VII. Beim sog. Geschiedentestament hat dies besondere Bedeutung: Grundsätzlich obliegt die Vermögenssorge des Kindes im Fall des Todes eines Elternteils dem anderen Elternteil allein (§§ 1680, 1626 BGB). Durch die Anordnung der Dauerverwaltungsvollstreckung (§ 2209 S. 1 Halbs. 2 BGB) steht die **Verwaltungsbefugnis** (§§ 2205, 2216 BGB) und **Verfüugungsmacht** (§ 2211 BGB) dem vom Erblasser benannten Testamentsvollstrecker zu.

7. Beschränkung der Vermögenssorge, Pfleger. Der Erwerb eines Minderjährigen von Todes wegen, insbesondere durch Erbschaft oder Vermächtnis, unterliegt grundsätzlich der Vermögenssorge der Eltern (§ 1626 BGB). Der Erblasser hat jedoch gemäß § 1638 Abs. 1 Alt. 1 BGB die Möglichkeit durch letztwillige Verfügung zu bestimmen, dass sich die allgemeine Vermögenssorge nicht auf das Vermögen erstreckt, welches das Kind von Todes wegen erwirbt. Für diese abgespaltene Vermögenssorge ist gemäß § 1909 Abs. 1 BGB ein Pfleger zu bestellen. Der Erblasser kann diesen Pfleger selbst in der Verfügung von Todes wegen benennen (§ 1917 Abs. 1 BGB). Der Erblasser kann dabei den Pfleger von bestimmten Pflichten (§§ 1852 bis 1854 BGB, zB. Befreiung von Rechnungslegungspflichten) befreien (§ 1917 Abs. 2 BGB).

Diese Anordnung hat eine eigene Bedeutung zusätzlich zur Testamentsvollstreckung. Die Kontrollrechte gegenüber dem Testamentsvollstrecker stehen dann nicht den Eltern (hier: der geschiedenen Ehegattin F), sondern dem benannten Pfleger zu (eingehend *Frenz DNotZ* 1995, 908).

8. Vormund. Vgl. bereits Form C. I. 6. Stirbt ein Elternteil, steht die elterliche Sorge regelmäßig dem überlebenden Elternteil zu (§ 1680 Abs. 1, 2 BGB; Ausnahme: wenn dies dem Wohl des Kindes widerspräche). Im zugrundegelegten Sachverhalt würde damit die geschiedene Ehegattin nach dem Tode des Erblassers insbesondere die Personensorge (§ 1626 Abs. 1 S. 2 Fall 1 BGB) ausüben und ist insoweit auch vertretungsberechtigt (§ 1629 Abs. 1 S. 1, 3 BGB).

Der Erblasser kann jedoch in einer letztwilligen Verfügung einen Vormund benennen für den Fall, dass die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich werden sollte, insbesondere für den Fall, dass auch der andere Elternteil (geschiedene Ehegattin F) versterben sollte.

Voraussetzung für eine Benennung des Vormunds durch die Eltern ist, dass ihnen zum Zeitpunkt ihres Todes die Vermögens- und Personensorge zusteht (§§ 1776, 1777 BGB). Ist ein Elternteil verstorben und der Überlebende alleinsorgeberechtigt, kann er eine Benennung vornehmen. Ist bei der Scheidung einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen worden, so kann dieser Elternteil einen Vormund benennen, und zwar auch einen anderen als den geschiedenen Ehepartner. Steht nach der Scheidung den Eltern das Sorgerecht gemeinschaftlich zu, so kann ein Elternteil alleine keine Benennung vornehmen (*Frenz DNotZ* 1995, 908, 918). Wurden durch den Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil (§ 1776 Abs. 2 BGB).

Die Benennung des Vormunds erfolgt durch letztwillige Verfügung (§ 1777 Abs. 3 BGB). Die Benennungsanordnung kann außer in einem Testament auch als einseitige Verfügung (§ 2299 BGB) in einem Erbvertrag getroffen werden; umgekehrt ist eine Benennung durch spätere einseitige Verfügung von Todes wegen möglich, auch wenn ein Erbvertrag mit (anderweitigen) bindend gewordenen Verfügungen von Todes wegen geschlossen wurde.

Erfolgte keine Benennung des Vormunds durch die Eltern, erfolgt die Auswahl der Person des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamtes (§ 1779 Abs. 1 BGB). Dabei ist insbesondere gemäß § 1779 Abs. 2 S. 2 BGB auch die Verwandtschaft zu berücksichtigen. Will der Erblasser nicht positiv eine Person zum Vormund benennen,

